



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin
Einschreiben mit Rückschein!

R I 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004

FAX +49 (0)30 2004

E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

- BEZUG:
1. Ihr Antrag vom 29. November 2021
 2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/A5/V24 vom 9. Dezember 2021

Gz R I 1 – 39-22-17/A5/V24

Berlin, 31. März 2022

Sehr geehrte

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 29. November 2021 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen die beim Vortrag des Nationalen Territorialen Befehlshabers der Bundeswehr (NatTerrBefh) bei der Berlin Security Conference vom 24.11.2021 präsentierten Dokumente zu übersenden.

Dazu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Einer Herausgabe der Unterlagen steht § 3 Nr. 1 b) IFG entgegen. Demnach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Im Vortrag des NatTerrBefh werden Marschrouten und Stationierungsorte alliierter Bündnispartner im Rahmen der Übung DEFENDER Europe 2020 – 2022 und der Very High Readiness Joint Task Force (VJTF) 2023 aufgeführt. Desweiteren enthält der Vortrag Aussagen zum Fähigkeitsprofil der Bundeswehr, woraus Rückschlüsse zur Leistungsfähigkeit der Streitkräfte abgeleitet werden könnten. Die erfragten Informationen beinhalten somit Tatsachen oder Erkenntnisse, bei deren Bekanntwerden negative Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr drohen. Bei einer Offenlegung bestünde die Gefahr, dass unbefugte Dritte (gegnerische Streitkräfte, fremde Nachrichtendienste) in die Lage versetzt werden, die Bewegungen der Bundeswehr und ihrer Partner auszuspähen und ggf. zum Nachteil der jeweiligen Streitkräfte zu nutzen. Letztlich wären nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr nicht auszuschließen.

Des Weiteren steht einer Herausgabe § 3 Nr. 1 a) IFG entgegen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dies ist aus den oben genannten Gründen vorliegend ebenfalls der Fall, da die unbefugte Offenlegung von Marschrouten und Stationierungsorten alliierter Bündnispartner im Rahmen der Übung DEFENDER Europe 2020 – 2022 und der Very High Readiness Joint Task Force (VJTF) 2023 erhebliche negative Auswirkungen auf die (künftige) militärische Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern haben könnte.

Der Informationszugang ist somit nach § 3 Nr. 1 a) und b) IFG ausgeschlossen.

Daher bitte ich um Verständnis, dass eine Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.